

# **Satzung der Dorfgemeinschaft Groß-Steinrade e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Groß-Steinrade e.V., hat seinen Sitz in Lübeck-Groß Steinrade und ist parteipolitisch neutral.
- (2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt Nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient folgenden Zwecken:
  - Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität für das Dorf Groß-Steinrade,
  - Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung und anderen kulturellen Veranstaltungen,
  - Förderung und Pflege des dörflichen Brauchtums und der dörflichen Kultur,
  - Naturschützende und landschaftspflegende Maßnahmen und Verschönerung des DorfesDiese sollen erreicht werden durch aktive Arbeit, finanzielle Hilfen und ideelle Förderung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mitglieder/innen oder andere Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sowie durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person sein. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft von juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitglieder/innenversammlung gegeben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod sofort, sonst durch Kündigung bis zum Jahresende bei dreimonatiger Kündigungsfrist; außerdem durch Ausschluss wegen Schädigung der Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheiden  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder/innen der Mitglieder/innenversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Vorschläge des Vorstandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 4 Beiträge**

- (1) Von den Mitglieder/innen werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeiten werden von der Mitglieder/innenversammlung bestimmt.
- (2) In Einzelfällen kann der Vorstand über eine Ermäßigung oder Erlass des Beitrages entscheiden.
- (3) Zur Finanzierung von Sonderaufgaben kann die Mitglieder/innenversammlung aufrufen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind Mitglieder/innenversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitglieder/innenversammlung**

- (1) a) Die Mitglieder/innenversammlung ist das oberste Organ der Dorfgemeinschaft Groß-Steinrade e.V.. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Die Einberufung wird durch schriftliche Mitteilung, Email und Aushang auf dem Grundstück Drögeneck 3 mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.

- b) Eine ordentliche Mitglieder/innenversammlung findet einmal im Jahr statt.
- c) Außerordentliche Mitglieder/innenversammlungen finden statt, wenn Aufgaben des Vereins das erfordern oder ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder/innen vorliegt.
- d) Antrag auf Satzungsänderungen sind 7 Tage vor dem Termin der Mitglieder/innenversammlung einzureichen.

- (2) Die Mitglieder/innenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Jahresabrechnung und Haushaltsvorschläge (einschl. Beiträge und evtl. Umlagen) und Auflösung des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitglieder/innenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder/innen. Diese beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen eines Drittels der Erschienenen ist geheim abzustimmen. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sollen grundsätzlich schriftlich und geheim erfolgen, können aber auch durch Zuruf vorgenommen werden, wenn von keiner Seite widersprochen wird.
- (5) Über die Mitglieder/innenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r Stellvertreter/in, dem/r Kassenwart/in und dem/r Schriftführer/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeweils 2 Personen aus dem Kreis sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder/innenversammlung vorzubereiten.

#### § 8 Auflösung

Der Verein kann nur durch einen Beschluss aufgelöst werden, den die Mitglieder/innenversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von den Anwesenden fasst. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung soll das Vermögen des Vereins der Hansestadt Lübeck überlassen werden zwecks Verwendung für die „Freiwillige Feuerwehr Groß Steinrade“.

23556 Lübeck, im September 2016  
Der Vorstand